

29.08.2024



Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Angliederung von Grundflächen in der Gemeinde Groß Wüstenfelde, Gemarkung Matgendorf

Der Landrat als Untere Jagdbehörde erlässt folgenden Verwaltungsakt:

1. Die als Anlage beigefügten Grundflächen mit einer Gesamtfläche **174.257,17 m²** (17,43 ha) werden dem **Eigenjagdbezirk Matgendorf Hagge** (Jagdbezirksnummer 2453) angegliedert.
2. Die Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
3. Die sofortige Vollziehung für Punkt 1) wird angeordnet.
4. Der Widerruf wird vorbehalten.

Begründung:

Weisen die zusammenhängenden Grundflächen einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, einschließlich der Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, nicht die Mindestgröße von 150 Hektar auf (jagdbezirksfreie Flächen), sind sie von der Jagdbehörde einem oder mehreren Jagdbezirken anzugliedern, § 4 Abs. 1 Satz 1 Landesjagdgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LJagdG M-V). Die gegenständlichen Grundflächen sind weder Teil eines Eigenjagdbezirkes noch Teil eines der gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde Groß Wüstenfelde. Da die Flächen zusammenhängend nicht die Mindestgröße von 150 Hektar aufweisen, sind sie jagdbezirksfrei und entsprechend vorgenannter Norm einem oder mehreren Jagdbezirken anzugliedern.

Die gegenständlichen Grundflächen sind zu allen umgebenden Jagdbezirken klar abgegrenzt, im Wesentlichen durch Waldkanten, Wege, Bachläufe oder Gräben. Eine ordnungsgemäße und gefahrlose Jagdausübung kann nur dann gewährleistet werden, wenn die Grenzen des Jagdbezirkes für die jeweiligen Jagdausübenden eindeutig erkennbar sind. Durch die gegenständliche Abrundung werden solche Jagdgrenzen geschaffen, sodass die Angliederung wie verfügt erfolgt.

Bekanntgabe:

Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Unter Abwägung aller maßgeblichen Umstände wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Dieses besteht in Form der ordnungsgemäßen Bejagung und des Jagdschutzes sowie der Beachtung der Grundsätze des § 1 LJagdG M-V. Der Erlass der Allgemeinverfügung ohne

Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre angesichts der zu verhindernden Gefahren unwirksam, da ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat. Es kann in diesem Zusammenhang nicht hingenommen werden, dass sich die Entscheidung durch mögliche Klageverfahren aufschiebt. Dieser Vorrang des öffentlichen Interesses an einer flächendeckenden Bejagung ist entsprechend durchzusetzen. Mit einer Aussetzung der Vollziehbarkeit wäre dies nicht möglich, insbesondere die Wildschadensabwehr wäre nicht erreichbar.

Begründung des Widerrufsvorbehalts:

Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, wenn der Widerruf im Verwaltungsakt vorbehalten ist, § 49 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG M-V. Ändern sich die Umstände, welche die Angliederung begründen, muss die Möglichkeit des Widerrufs eröffnet sein, weshalb dieser vorbehalten ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zulässig. Er ist beim Verwaltungsgericht Schwerin in 19055 Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, zu stellen.

Im Auftrag


J. Rothenberger-Tessin
Amtsleiterin

Bad Doberan, 29.08.2024

Anlage:

Gemarkung	Flur	Flurstück	amtliche Fläche in m²	Anteil in %	Anteil in m²	Anteil in ha
Matgendorf	2	5	8.039,00	100,00	8.039,00	0,80
Matgendorf	2	40	769,00	100,00	769,00	0,08
Matgendorf	2	54	12.012,00	100,00	12.012,00	1,20
Matgendorf	2	58	1.138,00	100,00	1.138,00	0,11
Matgendorf	2	63	9.610,00	100,00	9.610,00	0,96
Matgendorf	2	66	10.651,00	100,00	10.651,00	1,07
Matgendorf	2	68	10.330,00	100,00	10.330,00	1,03
Matgendorf	2	81	8.516,00	100,00	8.516,00	0,85
Matgendorf	2	88	12.394,00	100,00	12.394,00	1,24
Matgendorf	2	89/1	321,00	100,00	321,00	0,03
Matgendorf	2	89/2	225,00	100,00	225,00	0,02
Matgendorf	2	91	12.714,00	100,00	12.714,00	1,27
Matgendorf	2	94	11.453,00	100,00	11.453,00	1,15
Matgendorf	2	127	9.290,00	100,00	9.290,00	0,93
Matgendorf	2	131	11.213,00	100,00	11.213,00	1,12
Matgendorf	2	136	9.570,00	100,00	9.570,00	0,96
Matgendorf	2	139	4.045,00	100,00	4.045,00	0,40
Matgendorf	2	140	15.297,00	100,00	15.297,00	1,53
Matgendorf	2	144	7.809,00	100,00	7.809,00	0,78
Matgendorf	2	146	8.410,00	100,00	8.410,00	0,84
Matgendorf	2	150	1.069,00	100,00	1.069,00	0,11
Matgendorf	2	156	10.961,00	75,33	8.257,17	0,83
Matgendorf	2	166	258,00	100,00	258,00	0,03
Matgendorf	2	168	63,00	100,00	63,00	0,01
Matgendorf	2	172	534,00	100,00	534,00	0,05
Matgendorf	2	174	270,00	100,00	270,00	0,03
Summe:					174.257,17	17,43